

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das **Unterrichtsfach Geschichte** im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für **Sonderpädagogik**“ (zweites Fach)

vom 3. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Hinweise
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erwerb zusätzlicher Lehrämter
- § 15 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)
- § 16 Ordnungsverstoß
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Modulübersichten
- § 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang: Modulübersichten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung (LPO)) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 29/2009).

§ 2 Allgemeine Hinweise

- (1) Diese Studienordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau des Studiums und legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums fest. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, dass die Mindestanforderungen durch intensives Selbststudium (z.B. auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit auch durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen ergänzt werden.
- (2) Das Unterrichtsfach Geschichte ist mit dem Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sowie zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu kombinieren, hinzu kommt das erziehungswissenschaftliche Studium. Über die möglichen Kombinationen unterrichtet die Lehramtsprüfungsordnung (vgl. bes. §§ 39 und 33 Abs. 3 LPO).

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Geschichte als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte erfordert gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache – z.B. Französisch – sind wünschenswert.
- (4) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens sowie mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 61 HG neun Semester. Die Regelstudienzeit bestimmt nicht die Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums, der bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist, besteht in dem Zeugnis über die attestierte Zwischenprüfung (für Anerkennungsfragen vgl. § 8 ZPO). Der Erwerb dieses Nachweises wird in der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. März 2009 geregelt. Die bestandene „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ schließt das ordnungsgemäße Studium ab.
- (3) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Geschichte als zweites Fach beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 8 SWS und auf das Hauptstudium 12 SWS. Beide Studienabschnitte sind gemäß § 7 LPO modular strukturiert. Die Module haben einen Umfang von 6 bis 8 SWS. Je nach Schwerpunktsetzung lassen sich Module fachinhaltlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Ausrichtung unterscheiden.

§ 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sollen geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen, geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen, geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen sowie theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich der Geschichtsdidaktik erworben werden, wie sie für das Lehramt für Sonderpädagogik erforderlich sind.
In einem kontinuierlichen Prozess sollen über die gesamte Studiendauer neben historischem Wissen und fachpraktischem wie fachdidaktischem Können, deren Vermittlung in allen Modulen (sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums) erfolgt, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fähigkeiten erworben werden.
- (2) Im Grundstudium werden fachliches Basiswissen vermittelt und grundlegende Ansätze und Arbeitsmethoden der Geschichte und ihrer Didaktik diskutiert bzw. eingeübt mit dem Ziel, die Studierenden in die grundlegenden theoretischen, methodischen und fachdidaktischen Fragestellungen einzuführen. Das Grundstudium besteht aus einem Modul:
 - Grundlagen der Geschichtswissenschaft (Modul 1).
- (3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft, es werden übergeordnete Sichtweisen eröffnet, Querverbindungen gezogen und Beziehungen zu fächerübergreifenden Gebieten hergestellt. Dazu ist das Hauptstudium in zwei Module gegliedert:
 - Vertiefung (Modul 1)
 - Historisches Lernen (Modul 2).
- (4) Das Kerncurriculum für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln beschreibt Kompetenzbereiche sowie Grundkompetenzen und praktische Fertigkeiten, die von den Studierenden in dem Lehramtsstudiengang des Unterrichtsfaches Geschichte erworben und praktisch erprobt werden. Dabei geht es um den Erwerb und die Anwendung von Kompetenzen in den folgenden vier Bereichen:
 1. Geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen
 - Überblickswissen über die historischen Epochen und Quellengattungen
 - Fachspezifische Arbeitstechniken (Recherche und Lektüre wissenschaftlicher Literatur, Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hilfsmittel, Quellenerschließung, -kritik und -interpretation)

- Reflektierter Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Grundbegriffen
- Grundtechniken der adressatenbezogenen mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Erwerb oder Vertiefung der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse
- 2. Geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen
 - Kompetenz zur Einarbeitung in historische Themen und Problemfelder
 - Fähigkeit zur Erschließung des themenspezifischen Forschungsstandes sowie der einschlägigen Interpretationsangebote und Theoriebezüge; Fähigkeit zur kritischen Einschätzung ihrer Tragweite und Zeitgebundenheit sowie ihrer Grenzen und Probleme
 - Kenntnis gegenstandsadäquater Fragestellungen; Fähigkeit zur Formulierung eigener erkenntnisleitender Fragen und zur Operationalisierung übergreifender Fragen in konkrete Untersuchungsaspekte und -schritte
 - Kenntnis und Fähigkeit zur Beurteilung und Auswahl der angemessenen Methoden und Verfahrensweisen angesichts einer konkreten Problemstellung
 - Kenntnis adäquater Verfahren der Quellenanalyse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und zur Auswertung der Ergebnisse
 - Fähigkeit zur Erkenntnis, Beschreibung und Analyse der Zeitgebundenheit historischer Erscheinungen und von Prozessen langfristigen historischen Wandels
- 3. Geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen
 - Fähigkeit zur selbstständigen, methodisch reflektierten Anwendung der Kompetenzen aus 1. und 2. bei der Einarbeitung in ein begrenztes Gegenstandsfeld und bei der Untersuchung eines konkreten historischen Problems im Rahmen der Vertiefungsstudien (Aufbaumodule)
 - Selbstständiges Verfassen einer geschichtswissenschaftlichen Studie zu einem ausgewählten Thema unter Beachtung der texttypischen formalen und stilistischen Regeln
 - Mündliche Präsentation, Problematisierung und Diskussion eines selbst erarbeiteten geschichtswissenschaftlichen Themas
- 4. Theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich der Geschichtsdidaktik
 - Grundlegende Einsichten in Theorien und Modelle historischen Erkennens, Denkens und Lernens
 - Kritische Reflexion der Funktion von Vergangenheit/ Geschichte in der Gesellschaft sowie der gesellschaftlichen Funktion von (intentionalen) Vermittlungsprozessen mit historischen Inhalten
 - Kenntnis ausgewählter Probleme und Theorien der Geschichtsdidaktik; Kenntnis grundlegender Kategorien und Begriffe der Geschichtsdidaktik; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Leistungen und Funktionen
 - Kenntnis und Erprobung von Methoden geschichtsdidaktischer Forschung; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Potenz für die Erkundung historischen Lernens; Konzeption und Umsetzung geschichtsdidaktischer Forschungsvorhaben von begrenzter Reichweite
 - Kenntnis von Modellen für die Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte; Fähigkeit zur konstruktiv-pragmatischen Konzeption von Lehr-/ Lernprozessen mit historischen Inhalten in verschiedenen Lernfeldern (u.a. Geschichtsunterricht); kritische Anwendung von Theorien und Modellen zur Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte zur Analyse, Planung und Durchführung von konkreten Lehr-/ Lernprozessen mit historischen Inhalten

- Geschichtsdidaktisch reflektierte Nutzung unterschiedlicher Medien und Kommunikationstechnologien bei der Gestaltung geschichtsbezogener Vermittlungsprozesse und Lernsituationen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. Proseminar: Vermittlung und Erarbeitung grundlegender Fragestellungen, Vermittlung und Erarbeitung fachlichen Grundwissens und methodischer Fertigkeiten;
3. Repetitorium: Vermittlung und Erarbeitung fachlichen Grundwissens;
4. Hauptseminar: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung überwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbstständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor;
5. Seminar: Forschungs- und problemorientiertes Arbeiten;
6. Übung: dient der vertieften Einarbeitung in ausgewählte Problembereiche;
7. Kolloquium: Diskussion von Forschungsergebnissen und -problemen, die einen offenen Gedankenaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglicht;
8. Schulpraktikum: Verbindung des wissenschaftlichen Studiums mit der Berufspraxis. Es soll Gelegenheit zu Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsversuchen unter wissenschaftlicher Anleitung bieten.

§ 8 Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise

- (1) Innerhalb des Studiums sind Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module zu erbringen.
- (2) Anwesenheitsnachweise (AN) werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt; sie werden nicht benotet. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Versäumnis von maximal zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung.
- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Versäumnis von maximal zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung. Aktive Teilnahme kann z.B. aufgrund von kleinen Hausarbeiten, Tests, Vorträgen, Protokollen oder mündlichen Beiträgen nachgewiesen werden. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen aktiven Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen nach einer individuell überprüfbarer Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Versäumnis von maximal zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise werden auf der Grundlage von Vorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten, Abschlussklausuren oder mündlichen Abschlussprüfungen erteilt. Für eine Lehrveranstaltung wird nur dann ein Leistungsnachweis ausgestellt, wenn die Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) erfolgt ist. Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent-

4 =	ausreichend	=	spricht eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht
6 =	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Die Modalitäten für den Erwerb eines Teilnahmenachweises bzw. eines Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung werden zu deren Beginn von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt.
- (6) Wird im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises eine mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, kann eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Die Modalitäten für die Ablegung dieser Prüfung werden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Diese Prüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchzuführen. Bei einer Ergänzungsprüfung lautet die Note im Bestehensfall „ausreichend“ (4,0).
- (7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls resultiert aus dem Erwerb der für dieses Modul geforderten Anwesenheits-, Teilnahme- und Leistungsnachweise und wird durch einen besonderen Nachweis durch einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte bescheinigt.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Studienfachberatung wird von den Professorinnen und Professoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Es sind zudem in der Regel Studienberaterinnen und Studienberater benannt, die insbesondere die Studienfachberatung in diesem Studiengang durchführen. Die Sprechzeiten werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Historischen Seminars II bekannt gegeben.
- (3) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Unterrichtsfach Geschichte (Sonderpädagogik) findet jeweils zu Semesterbeginn statt. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bescheinigt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett des Historischen Seminars II bekannt gegeben.
- (4) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden an einer Beratung über die weitere Orientierung des Studiums teilnehmen.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.
- (6) Für Studierende des Hauptstudiums wird in Zusammenarbeit mit dem Landesprüfungsamt für Erste Staatprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) regelmäßig eine Beratung zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen angeboten. Termine werden durch Aushang im Historischen Seminar II und im Landesprüfungsamt bekannt gegeben.

- (7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 10 Grundstudium

- (1)

Modul 1 (8 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft	
	SWS
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren/Neuesten Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2
Proseminar Neuere/Neueste Geschichte	2
Proseminar Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 TN im jeweils anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

- (2) Im Modul des Grundstudiums sollen die Studienziele und fachspezifischen Kompetenzen erworben werden, die in § 6 dieser Studienordnung benannt sind.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend und soll vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters attestiert werden.
- (2) Einzelheiten über die Anmeldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Anmeldung und über die Attestierung der Prüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 geregelt.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Unterrichtsfaches Geschichte auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Modulen dieses Faches.
- (2) Im Hauptstudium, das insgesamt 12 SWS umfasst, sind zwei Module zu studieren. Davon ist ein Modul fachwissenschaftlicher und eines fachmethodischer/angewandter und fachdidaktischer Ausrichtung. Im Einzelnen sind die Module wie folgt strukturiert:

Modul 1 (6 SWS)		Modul 2 (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuere/Neueste Geschichte	2	Seminar/ Übung Methodik des Geschichtsunterrichts	2
Vorlesung Mittelalterliche oder Neuere/Neueste Geschichte (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/ Seminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 AN in einer Vorlesung sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN in den beiden anderen Lehrveranstaltungen)	

- (3) Als Schulpraktikum im Unterrichtsfach Geschichte gemäß § 10 Abs. 4 LPO werden die Praktika im Rahmen der sonderpädagogischen Fachrichtungen anerkannt. Die Studierenden sind gehalten, in deren Rahmen auch geschichtsdidaktisch aktiv zu werden.
- (4) In den Modulen des Hauptstudiums sollen die Studienziele und fachspezifischen Kompetenzen erworben werden, die in § 6 dieser Studienordnung benannt sind.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte besteht gemäß § 40 Abs. 1 LPO aus jeweils einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Module 1 „Vertiefung“ und 2 „Historisches Lernen“. Die Studierenden geben bei der Meldung zur Prüfung an, zu welchem Modul sie schriftlich beziehungsweise mündlich geprüft werden wollen.
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 20 LPO, die Meldung zu Prüfungen in § 21 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen wird. Im Folgenden werden daher nur die fachspezifischen Besonderheiten erwähnt.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte kann gemäß § 40 Abs. 2 LPO erst dann erfolgen, wenn in dem jeweils zugehörigen Modul ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (4) Bei der Meldung zur letzten Prüfung gemäß Absatz 1 sind die restlichen gemäß § 12 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise vorzulegen.
- (5) Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Geschichte angefertigt werden, so kann die Zulassung hierzu erst erfolgen, wenn ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Unterrichtsfach Geschichte erbracht ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Geschichte beträgt drei Monate (gemäß § 17 Abs. 5 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden (gemäß § 17 Abs. 6 LPO).
- (7) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling gemäß § 15 Abs. 3 LPO in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Schriftliche Prüfungen dauern gemäß § 14 Abs. 1 LPO vier Stunden.
- (8) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 14 Erwerb zusätzlicher Lehrämter

Es ist möglich, zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen), die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs zu erwerben. Die Anforderungen hierzu sind in § 41 LPO geregelt.

§ 15 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

- (1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte als Erweiterungsfach wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, mindestens jedoch 20 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO), verlangt.
- (2) Der Ablauf des Grundstudiums ist wie folgt geregelt:

Modul 1E (8 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft	
	SWS
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte oder Neuere/Neuesten Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2
Proseminar Neuere/Neueste Geschichte	2
Proseminar Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 TN im jeweils anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

- (3) Eine Zwischenprüfung wird nicht attestiert, sondern es wird lediglich eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums ausgestellt.
- (4) Der Ablauf des Hauptstudiums ist wie folgt geregelt.

Modul 1E (6 SWS)		Modul 2E (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuere/Neueste Geschichte	2	Seminar/ Übung Methodik des Geschichtsunterrichts	2
Vorlesung Mittelalterliche oder Neuere/Neueste Geschichte (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/ Seminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 AN in einer Vorlesung sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN in den beiden anderen Lehrveranstaltungen)	

- (5) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann (gemäß § 29 LPO) eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte abgelegt werden.
 1. Die Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte besteht gemäß § 40 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 LPO aus jeweils einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Module 1E „Vertiefung“ und 2E „Historisches Ler-

nen“. Die Studierenden geben bei der Meldung zur Prüfung an, zu welchem Modul sie schriftlich beziehungsweise mündlich geprüft werden wollen.

2. Da die Zulassung zur und Durchführung der Erweiterungsprüfung gemäß § 29 Abs. 4 LPO den Vorschriften für die Erste Staatsprüfung entsprechen, sind die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in § 20 LPO, die Meldung zu Prüfungen in § 21 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen wird. Im Folgenden werden daher nur die fachspezifischen Besonderheiten erwähnt.
3. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte kann gemäß § 29 Abs. 3 LPO erst dann erfolgen, wenn in dem jeweils zugehörigen Modul ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
4. Bei der Meldung zur letzten Prüfung gemäß Nr. 1 sind die restlichen gemäß Absatz 4 zu erbringenden Nachweise vorzulegen.
5. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling gemäß § 15 Abs. 3 LPO in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Schriftliche Prüfungen dauern gemäß § 14 Abs. 1 LPO vier Stunden.

§ 16 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung in einer Lehrveranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Veranstaltungsleiterin/ der Veranstaltungsleiter die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Veranstaltungsleiterin/ dem Veranstaltungsleiter oder der/ dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (3) Für Fälle nach Absatz 1 und 2 ist die Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 6 ausgeschlossen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Geschichte, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, regelt, soweit das Grundstudium betroffen ist, die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25. März 2009.
- (2) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Das Landesprüfungsamt trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Unterrichtsfaches Geschichte.

§ 18 Modulübersichten

Als Anhang sind Modulübersichten beigelegt; sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums gemäß dieser Studienordnung dienen.

§ 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (zweites Fach) an der

Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils gültigen Fassung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 3. August 2009

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang 1: Modulübersicht Unterrichtsfach Geschichte (Sonderpädagogik) als zweites Fach

Grundstudium

Modul 1 (8 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft	
	SWS
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte oder Neuere/Neuesten Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2
Proseminar Neuere/Neueste Geschichte	2
Proseminar Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 TN im jeweils anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

Hauptstudium

Modul 1 (6 SWS)		Modul 2 (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuere/Neueste Geschichte	2	Seminar/ Übung Methodik des Geschichtsunterrichts	2
Vorlesung Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/ Seminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 AN in einer Vorlesung sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN in den beiden anderen Lehrveranstaltungen)	

Anhang 2: Modulübersicht Unterrichtsfach Geschichte (Sonderpädagogik) als Erweiterungsfach

Grundstudium

Modul 1E (8 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft	
	SWS
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte oder Neuere/Neuesten Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2
Proseminar Neuere/Neueste Geschichte	2
Proseminar Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalterliche oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 TN im jeweils anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

Hauptstudium

Modul 1E (6 SWS)		Modul 2E (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuere/Neueste Geschichte	2	Seminar/ Übung Methodik des Geschichtsunterrichts	2
Vorlesung Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/ Seminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte, 1 AN in einer Vorlesung sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN in den beiden anderen Lehrveranstaltungen)	